

Die Kaplanei Unserer Lieben Frau.

Heute Ehrenkaplanei zu Dillmergen.

2. Beitrag zu ihrer Geschichte.

Wann die Kaplanei S. Beate Virginem, Unserer Lieben Frau gegründet wurde, wissen wir nicht. Sie bestand aber schon im Jahre 1275. Die zweite Kaplanei ad S. Michaelen ist 1431 gestiftet worden. Ueber die Pflichten des Kaplans ad. S. B. Virginem sind wir durch den Belehungsvertrag mit Johann Jakob Stapfer genau unterrichtet. Wir geben diese 1573 errichtete Urkunde in unserer Sprache wieder.

1. daß genannter Herr Johann Jakob Stapfer diese Kaplanei laut der Gründungsbestimmung mit Singen, Lesen, Beten, Meßhalten, nämlich alle Wochen je am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag; und wenn ein Leutpriester (Pfarrer) auch Messe halten will, sollen sie je einer auf den andern warten, damit solches miteinander, nicht zu früh und nicht zu spät geschehe. Dem Leutpriester soll er auch helfen, die heiligen Sakramente, Kreuzgänge, Jahrzeiten, auch alle andern Pflichten, keine ausgenommen, auszuführen, mitsamt der Verkündigung des heiligen Wortgottes, wenn er dazu ermahnt wird, alles nach Ordnung der heiligen, römischen, apostolischen Kirche, wie es einem jeden ehrlichen, züchtigen Priester gebührt, nach allem seinem besten Vermögen getreulich und fleißig helfen verrichten und versehen; doch solle ein Leutpriester nicht alle Bürde auf ihn drehen, sondern es soll von beiden Teilen rechtes Maß und Bescheidenheit gebraucht werden; auch sollen sie in aller Liebe, Freundschaft und Einigkeit bei und miteinander leben und wohnen, als daß jedermann bei ihnen ein gutes Beispiel abnehmen könne.

2. Er solle da haushäblich wohnen, die Pfrund mit eigener Person und nicht durch andere versehen, die Behausung mit dem Gemäuer, Balkenwerk, Dach, Gemach und allem Gebäu, so wie wir es ihm über-

geben haben, in allen Ehren erhalten; dann, wenn er aus Hinlässigkeit etwas hätte Schaden nehmen lassen, soll er das nach Erkenntnis biderber Ehrenleute abtragen. Wo es aber ehehafte Bauten, die mehr als sechs Gulden kosten, betrifft, diese sollen wir und unser Nachkommen in unseres Gotteshauses (Kloster Muri) Kosten und ohne seine, des Kaplans Entgeltnis jeder Zeit machen und verbessern lassen. Was aber darunter ist, soll er zu erstatten pflichtig sein. Er soll auch nicht ermächtigt sein, ohne unser Vorwissen an dem Haus etwas zu bauen oder zu verändern.

3. Er soll sich des Corpus oder des Einkommens, wie wir es ihm verheißen und mit Worten genannt sättigen und begnügen, und unser Gotteshaus nicht um Besserung angehen; es wäre denn, daß wir um seines demütigen Wohlverhaltens willen freiwillig weiteres würden «erschießen» lassen, sondern uns und unser Gotteshaus an allen unsern Zinsen, Zehnten, Fälln und Ehrschätzen, auch dem Leutpriester an den Opfern und Seelgeräten ruhig und unansprächig sein und bleiben lassen.

4. Gemeldeter unser Kaplan soll alle der Pfrund Zugehörungen und Gerechtigkeiten, das Geringste wie das Größte nichts verschweigen lassen, auf keinen Fall versetzen, verkaufen, vertauschen noch verändern, sondern dermaßen gute Sorge und fleißiges Aufsehen haben, daß sie dadurch gebessert werden. Und wenn etwelcher unserm Gotteshaus oder dieser Pfrund Zinsen, Zehnten oder andere Rechtsame ansprechen oder Eingriffe tun wollte, soll er sich damit nicht beladen, sondern beförderlich uns und unsern Nachkommen selbst oder durch des Gotteshauses Vertraute Anzeige machen.

5. Wenn es sich fügen und zutragen sollte, — was Gott lang verhüten wolle, — daß dem genannten Herrn Johann Jakob Stapfer dermaßen Leibeskrankheiten zufielen, daß er die Pfrund nicht mehr versehen könnte, soll er diese in seinen Kosten durch einen andern tugendhaften Priester der Notdurft nach ohne Klage und unseres Gotteshauses Entgelten versehen lassen oder aber die Pfrund aufgeben, und sofern er diese bei gesundem Leib nicht mehr versehen wollte, solle er sie allein uns oder unsern Nachfolgern aufsagen und wenn dies gegen einen andern geschehen würde, soll es doch nicht Kraft noch Macht haben.

6. (Betrifft Erbrecht, jus spoli) ¹⁾ Da wir obgenannten Johann Jakob Stapfer auf sein untertäniges Bitten hin von unsern und unsern Gotteshauses Erbschaftsrechten und aller betreffenden Forderung und

Ansprachen, die wir oder unser Nachkommen jetzt bei seinem Leben oder nach seinem Tod und Abgang an seinem nachgelassenen liegenden oder fahrenden Gut haben und bekommen möchten, mit zwanzig Gulden in Münz guter Luzerner Währung, die er uns bar zu Händen gestellt, frei abkaufen und erledigen lassen, so daß wir uns alles seines «Hab und Guts», liegendem und fahrendem, gänzlich entziehen und verziehen tun. So wollen wir hinwiederum auch seiner und seiner Kinder, wie sich der Fall ihrerhalb zutragen möchte, ledig und in jedem Fall unbeschwert und unangesprochen sein und bleiben. Darum hat er uns die ehrsamten Hans Rudolf und Niklaus die Stapfer, Gebrüder, beide Bürger zu Bremgarten, seine lieben Brüder, zu rechten Bürgen gestellt und gegeben, die bei Verbindung ihrer liegenden und fahrenden Habe und Gütern für sich und ihre Erben zugesagt, gelobt und versprochen haben, im Fall es sich obbeschriebener Gestalt sollte zutragen, uns und unser Gotteshaus von seinen Kindern und allem Schaden zu entheben, gemäß eines gleichlautenden Reverses, den sie uns besiegelt gegeben haben.

7. Er soll sich in keinen Sachen, die unser Gotteshaus berühren, weder heimlich noch öffentlich widersetzen, und sonst gegen niemand irgendwelche Pratica (Machenschaften) anrichten noch machen, sondern sich gegen uns untertänig und gehorsam erzeigen, und jederzeit, wenn wir ihn vor uns rufen, um was für Sachen es sein würde, ohne allen Verzug erscheinen. Und wenn er sich (was Gott verhüte) nicht nach priesterlichem Amt und Würde aufführen würde, soll er jederzeit unser und unseres Konvents gebührende Strafe erwarten und deren gehorsam sein. Wenn er sich aber zum andern oder dritten Mal vergehen, in seinem unordentlichen Wesen fortfahren und nach unserer väterlichen Strafe sich nicht bessern würde, und die vorgenannten Artikel samt und sonders nicht hielte, so daß er dadurch uns nicht mehr gefällig wäre, so können wir ihn absetzen oder er kann begehren, daß er an einen andern Ort versetzt werde, welches zu verlangen er das Recht hat. Jeder Teil soll das dem andern ein halbes Jahr vorher verkünden. Nach Ablauf dieser Frist soll er mit dem Abzug gar nicht säumen, sondern uns und unser Gotteshaus bei dieser Pfrund ruhig und unangesprochen bleiben lassen. Wenn er etwas schulden, viel oder wenig, darauf gemacht hat, soll er sie selbst bezahlen und ohne unsere, unseres Gotteshauses oder der Pfrund Entgeltung auszurichten schuldig sein.

Und diesem zu wahrer Urkunde haben wir wohlgemeldeter Abt Hieronimus unser Abte Siegel begedrückt, den zehnten Tag September tausendfünfhundertsiebenzig und drei Jahre. E. S.

Anmerkung: Ins spoli = der Patronatsherr oder Kollator einer Kirche, hier das Kloster Muri, hatte das Recht, einen Priester zu beerben. In der Zeit nach der Reformation kauften sich die Pfarrer und Kapläne gewöhnlich zu Lebzeiten von diesem Rechte los.